

die Behandlung von Strandgut — Strandungsordnung — (GBl. II Nr. 58 S. 633),

- b) die Erste Durchführungsbestimmung vom 7. Dezember 1972 zur Verordnung über die Rettung von Menschenleben und Fahrzeugen aus Seenot und die Behandlung von Strandgut — Strandungsordnung — (GBl. I 1973 Nr. 1 S. 4).

Berlin, den 19. Januar 1989

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

W. S t o p h
Vorsitzender

A r n d t
Minister für Verkehrswesen

Anlage

zu § 8 Abs. 2 vorstehender Verordnung

MUSTER
des Seenotrettungsausweises

— Vorderseite —

Staatswappen
der DDR

Seefahrtsamt der DDR

Seenotrettungsausweis Nr.

Rostock,

LS

.....
Der Direktor

— Rückseite —

.....
Name, Vorname

Licht-
bild

.....
Geburtsort und -datum

Prägesiegel

.....
Personenkennzahl

Besondere Befugnisse:

Alle Betriebe und Einrichtungen werden gebeten, den Ausweisinhaber bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. * 1

Verordnung
über die Behandlung von Strand- und Treibgut
vom 19. Januar 1989

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung regelt
— die Aufgaben, Rechte und Pflichten bei der Wahrnehmung, Bergung und Sicherung von Strand- und Treibgut,

- das Verfahren zur Feststellung der Rechtsverhältnisse an Strand- und Treibgut sowie
— die Verwertung von Strand- und Treibgut.

(2) Diese Verordnung gilt grundsätzlich in den Seegewässern der DDR und an deren Küste. Bei Treibgut, das von Schiffen der DDR außerhalb der Seegewässer der DDR aufgenommen und in die DDR überführt wird, sind die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend anzuwenden.

(3) Diese Verordnung findet — mit Ausnahme der Meldepflichten gemäß § 3 — keine Anwendung auf Strand- und Treibgut, das auf Grund seiner Rechtsnatur, der ihnen innewohnenden Eigenschaften oder anderen Besonderheiten speziellen Rechtsvorschriften unterliegt, z. B. kulturhistorische und wertvolle Gegenstände, militärisches Gerät, Zollgut.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) In dieser Verordnung gelten als

1. „Strandgut“
an die Küste der DDR angetriebene oder in den Seegewässern der DDR festgekommene oder gesunkene besitzlose Wasserfahrzeuge und andere Sachen,
2. „Treibgut“
in den Seegewässern der DDR treibende oder schwebende besitzlose Wasserfahrzeuge und andere Sachen.

(2) Im Sinne dieser Verordnung gelten nicht als Strand- und Treibgut

1. die entsprechend den natürlichen Gegebenheiten des Meeres darin befindlichen organischen und anorganischen Sachen,
2. in das Meer gelangte unverpackte flüssige und feste Substanzen,
3. Sachen ohne erheblichen Gebrauchswert oder materiellen Wert,
4. gekennzeichnete und im Gebrauch befindliche, verankerte oder treibende Fischfanggeräte.

(3) In Zweifelsfällen entscheidet das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Seefahrtsamt genannt) darüber, ob es sich um Strand- und Treibgut im Sinne dieser Verordnung handelt.

2. Abschnitt

**Aufgaben bei der Wahrnehmung
von Strand- und Treibgut**

§ 3

Meldepflicht

(1) Wer Strand- oder Treibgut wahrnimmt, hat darüber unverzüglich Meldung zu erstatten. Die Meldung ist an das Seefahrtsamt zu richten; sie kann auch an den zuständigen örtlichen Rat oder eine Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zur Weiterleitung an das Seefahrtsamt gerichtet werden.

(2) Kapitäne von Schiffen der DDR haben außerhalb der Seegewässer der DDR wahrgenommenes Treibgut an die nächstgelegene Küstenstelle zu melden.

(3) Für die Nationale Volksarmee, die Grenztruppen der DDR sowie die anderen Schutz- und Sicherheitsorgane gelten besondere Bestimmungen.

§ 4

Sicherung

Das Seefahrtsamt hat nach Erhalt einer Meldung gemäß § 3 unverzüglich über die Notwendigkeit und Durchführung von Sicherungsmaßnahmen, zu entscheiden und die erforderlichen Handlungen einzuleiten.